

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

ans
ffges

chias
mel
dich


[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.]



28
Von Gottes Gnaden/

Albrecht/

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu
Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensburg / Herr zu Ravenstein /
Dero Röm. Kaiserl. Majestät bestellter General - Feld - Marschall -
Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

 Ennach die hohe Nothwendigkeit erfordert / daß / wegen be-
vorstehenden abmarches Unserer / zu dem in Unserm gesambten
Fürstl. Hause aufstellenden Regiment zu Pferdte gehörigen /
Compagnie , zu deren völliger ausmontir - und bereithaltung /
auch andern / der Landes / Casla darneben obliegenden / vielen
Ausgaben / von denen bey Jüngstem Landschafft / Convent
verwilligten Extraordinar - Steuern / Eine Pfennig / Steuer
wiederumb ausgeschrieben und schleunigst eingebracht werde ;

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren / Ihr wollet
Euch nicht allein darnach achten / sondern auch dieß Unser
Mandat Euren angehörigen Untersaßen / auch Zins / und
Lehen / Leuthen / so viel deren unter Unserer Landes / Fürstl.
Obrigkeit mit Gütern begriessen / und wo Ihr die Einnahme
hergebracht / sobalden verkündigen / und gehorsamlich darob
seyn / damit gedachte Pfennig / Steuer / Donnerstags den 17ten
dieses Monats Aprilis, zum Termin Julii, nebst denen noch rück-
stendigen Steuer / Resten / auf einmahl und in einer Summa /
ohne einigen Mangel oder Abgang / sambt dem besiegelten Re-
gister / nach dem revidirten jüngsten Steuer / Anschlag / bey
Vermeidung ohnausbleiblicher Execution, anhero zur Landes /
Casla gebührend geliefert werde. Daran geschicht Unsere
zuverlässige Meinung. Datum in Unserer Residenz / Stadt
Coburg zur Ehrenburg / Den 3. April. Annô 1689.

von Gottes Gnaden

Erbscheit

Erbscheit in Sachsen - Schlesien - Pommern - Brandenburg - Preussen

Das ist die Art und Weise der Erbscheit in den oben genannten Ländern. Die Erbscheit ist ein Recht, das dem Erben zusteht, das Vermögen des Verstorbenen zu übernehmen. Dieses Recht ist in den oben genannten Ländern durch verschiedene Gesetze geregelt.

Die Erbscheit ist ein Recht, das dem Erben zusteht, das Vermögen des Verstorbenen zu übernehmen. Dieses Recht ist in den oben genannten Ländern durch verschiedene Gesetze geregelt. Die Erbscheit ist ein Recht, das dem Erben zusteht, das Vermögen des Verstorbenen zu übernehmen. Dieses Recht ist in den oben genannten Ländern durch verschiedene Gesetze geregelt.

Die Erbscheit ist ein Recht, das dem Erben zusteht, das Vermögen des Verstorbenen zu übernehmen. Dieses Recht ist in den oben genannten Ländern durch verschiedene Gesetze geregelt. Die Erbscheit ist ein Recht, das dem Erben zusteht, das Vermögen des Verstorbenen zu übernehmen. Dieses Recht ist in den oben genannten Ländern durch verschiedene Gesetze geregelt.

Xg 3405. 44



TA 70L

nur 1 Stück bisher

VD 17

MI





Von Ritter Gnaden

Herzog zu S
Landgraf in Thür
Henneberg/Graf z
Dero Röm. Käis
Lieutenant

e und Berg/
erfürsteter Graf zu
err zu Ravenstein/
feld, Marschall
t zu Such.



Ennach die hol
vorstehenden ab
Fürstl. Hause au
Compagnie, zu d
auch andern / der
Ausgaben / von
verwilligten Extr
wiederumb ausgo

/daß/wegen be/
nsferm gesambten
rdte gehörigen/
d bereithaltung/
iegenden / vielen
haffts // Convent
sfennig // Steuer
gebracht werde;

Als ist hier
Euch nicht allein
Mandat Euren
Lehen // Leuthen,
Obrigkeit mit G
her gebracht / sob
seyn / damit geda
dieses Monats A
stendigen Steuer
ohne einigen Ma
gister / nach den
Vermeidung ohn
Casla gebührend
zuverlässige Mei
Coburg zur Ehr

ren / Ihr wollet
auch dieß Unser
auch Zins // und
Landes // Fürstl.
or die Einnahme
orsamlich darob
erstags den nten
denen noch rück/
t einer Summa/
n besiegelten Re/
Anschlage / bey
hero zur Landes/
geschichte Unsere
Residenz // Stadt
1689.



z and
ffges
chias
mel
dich

